

Cilliер Zeitung



Zeitschrift für Stadt und Land, mit besonderer Rücksicht auf deutsche und slavische Interessen.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag Abends — Preis vierteljährig 1 fl. 15 kr.; mit Postversendung 1 fl. 30 kr. Conv. Münze.

Nro. 41. Verantwortl. Redaction: Vincenz Praßl, f. f. Professor. Dienstag am 3. Oct. 1848.

Entwurf der Grundrechte des österreichischen Volks. *)

§. 1. Alle Menschen haben gleiche angeborne und unveräußerliche Rechte, deren wichtigste sind: das Recht auf Selbsterhaltung, auf persönliche Freiheit, Unbescholtenheit und auf Förderung des eigenen geistigen und materiellen Wohles.

Die Ausübung dieser Rechte findet nur in den gleichen Rechten jedes andern ihre natürliche und nothwendige Beschränkung.

§. 2. Diese Rechte wirksam zu schützen und zu fördern, ist Aufgabe des Staates, die einzelnen Staatsbürger übertragen von der Gesamtheit ihrer Rechte nur so viel an den Staat, als zu dessen Zwecke nothwendig ist.

§. 3. Die Gesamtheit der Staatsbürger ist das Volk, alle Staatsgewalten gehen vom Volke aus, und werden auf die in der Constitution festgesetzte Weise ausgeübt.

§. 4. Die österreichische Staatsbürgerschaft wird nach den Bestimmungen dieser Constitutions-Urkunde und eines besonderen Gesetzes erworben, ausgeübt und verloren.

§. 5. Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich. Alle Standesvorrechte und alle Arten von Adelsbezeichnungen sind abgeschafft und dürfen nicht mehr verliehen werden.

Alle Staatsbürger haben ein gleiches Recht zu allen öffentlichen Amtmtern. Zu öffentlichen Auszeichnungen oder Belohnungen berechtigt nur das persönliche Verdienst: keine Auszeichnung ist vererblich.

§. 6. Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Niemand darf wider seinen Willen dem ordentlichen

Richter entzogen werden; privilegierte und Ausnahmegerichte dürfen nicht bestehen.

Niemand darf anders verhaftet werden, als Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles, den Fall der Beteiligung auf der That ausgenommen.

Der Verhaftungsbefehl muß dem Verhafteten so gleich oder spätestens 24 Stunden nach der Verhaftung zugestellt werden.

Jeder von den Organen für die öffentliche Sicherheit Verhaftete muß binnen 24 Stunden an sein ordentliches Gericht abgeführt oder freigelassen werden.

Wenn gegen einen Angeklagten nicht dringende Anzeigungen eines schweren Verbrechens vorliegen, so ist er gegen eine vom Gerichte nach dem Gesetze zu bestimmende Bürgschaft oder Caution auf freiem Fuße zu untersuchen.

§. 7. Das Gerichtsverfahren ist öffentlich und mündlich.

Im Strafverfahren hat der Anklageprozeß mit Schwurgerichten als Regel zu gelten. Die Ausnahmen von dieser Regel werden durch die besonderen Gesetze bestimmt.

Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, rücksichtlich deren er bereits durch das Geschworenengericht für nicht schuldig erklärt wurde, nochmals in Untersuchung gezogen, noch auch wegen derselben Übertretung zweimal verurtheilt werden; eben so wenig soll jemand genötigt werden, gegen sich selbst auszusagen, oder gegen seine Eltern, Kinder, Geschwister oder seinen Ehegatten Zeugniß zu geben.

§. 8. Eine Strafe kann nur durch gerichtlichen Spruch nach einem zur Zeit des Vergehens schon bestandenen Gesetze verhängt werden.

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Die Strafen der öffentlichen Arbeit, der öffentlichen Ausstellung, der körperlichen Züchtigung, der Brandmarfung und der Vermögensentziehung dürfen nicht angewendet werden.

§. 9. Das Hausrrecht ist unverletzlich. Eine Durch-

*) Dieser vom Constitutionsausschuß des Reichstages ausgearbeitete Entwurf, geht jetzt in die Abtheilungen, um einer neuen Berathung unterworfen zu werden.

suchung der Wohnung und der Papiere oder eine Beschlagnahme der letztern kann nur über richterliche Verordnung in den vom Gesetze bestimmten Fällen und auf die vom Gesetze bestimmte Art vorgenommen werden.

Die Unverzüglichkeit des Haubrechtes ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 10. Das Briefgeheimniß darf nicht verletzt, und die Beschlagnahme von Briefen nur auf Grund eines richterlichen Befehles und nach den Bestimmungen des Gesetzes vorgenommen werden.

§. 11. Das Recht der Petition und der Sammlung von Unterschriften auf Petitionen ist unbeschränkt.

§. 12. Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt nur den von den Gemeindeordnungen festgesetzten Beschränkungen. Von Seite der Staatsgewalt wird die Auswanderung nicht beschränkt; es darf insbesondere kein Abfahrtsgeld gefordert werden.

§. 13. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich ohne vorläufige Anzeige an eine Behörde friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Volksversammlungen unter freien Himmel dürfen nur in Fällen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit untersagt werden.

Kein bewaffnetes Corps darf über politische Fragen berathen oder Beschlüsse fassen.

§. 14. Die Vereinigung der Staatsbürger in Gesellschaften (Association) ist freigestellt, und darf von keiner behördlichen Bewilligung abhängig gemacht werden.

Dieses Recht darf durch das Gesetz nicht anders beschränkt werden, als in sofern seine Ausübung dem gleichen Rechte Anderer, der öffentlichen Sittlichkeit oder dem Staatszwecke überhaupt entgegensteht.

§. 15. Jeder Mensch hat ein unverzügliches Recht, Gott nach seiner Einsicht und seinem freigewählten Bekennnis zu verehren.

Jede Religionsgesellschaft ist nach den im §. 14. für Associationen aufgestellten Grundsätzen zu behandeln.

§. 16. Eine Staatskirche gibt es nicht.

Niemand ist gezwungen, an den Handlungen, Feierlichkeiten und Verpflichtungen eines Cultus, zu dem er sich nicht bekannt, Theil zu nehmen, oder die Ruhetage desselben zu beobachten.

§. 17. Die Religionsverschiedenheit begründet keinen Unterschied in den Rechten und Pflichten der Staatsbürger.

§. 18. Die Gültigkeit der Ehe ist bedingt durch die förmliche Einwilligung beider Brautleute vor der vom Staaate zur Aufnahme des Ehevertrages bestellten Behörde.

Eine kirchliche Trauung kann erst nach Schließung der Civil-Ehe stattfinden.

Verschiedenheit der Religionsbekennnisse ist kein Hinderniß der Civil-Ehe.

§. 19. Der Unterricht ist frei: jede voreisende

Maßregel gegen die Lehrfreiheit ist untersagt. Die Unterdrückung des Missbrauches wird nur durch das Gesetz geordnet.

Der öffentliche Unterricht ist unentbehrlich zu erhalten, und wird durch ein Gesetz geregelt werden.

Keiner religiösen Gesellschaft darf ein leitender Einfluß auf öffentliche Lehranstalten eingeräumt werden.

§. 20. Jedermann hat das Recht, seine Gedanken frei auszusprechen, niederzuschreiben, bildlich darzustellen und in jeder beliebigen Art und Form zu veröffentlichen.

Dieses Recht darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Censur, noch durch Concessonen, weder durch Sicherheitsleistungen, noch durch Stempelgebühren, beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Der Missbrauch dieses Rechtes wird nach den allgemeinen Gesetzen und nicht anders als über Urtheil eines Schwurgerichtes bestraft.

Wenn der Verfasser einer Schrift oder der Urheber einer bildlichen Darstellung bekannt ist und im Staaate seinen ordentlichen Wohnsitz hat, darf kein Anderer wegen derselben verfolgt werden.

Bis zur Erlassung eines revidirten Strafgesetzes gelten über den Missbrauch der Presse die bestehenden provisorischen Prehvorschriften.

§. 21. Jeder Volksstamm hat ein unverzügliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität überhaupt und seiner Sprache insbesondere.

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichen Leben wird vom Staaate gewährleistet.

§. 22. Das Eigenthum ist unter dem Schutze des Staates.

Niemand darf aus seinem Eigenthume verdrängt werden, außer a) in Vollzug eines richterlichen Erkenntnisses, oder b) durch Enteignung (Expropriation) aus Gründen des öffentlichen Wohles.

Letztere darf nur nach den Bestimmungen eines besonderen Gesetzes und gegen angemessene, in der Regel vorausgehende Schadloshaltung vorgenommen werden.

§. 23. Das Eigenthum darf weder durch das Lebensverhältniß, noch durch das Institut des Familien-Fideicommisces beschränkt sein.

Die Auflösung des Lehenbandes wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Familien-Fideicommisces werden ungeheiltes Eigenthum in der Hand derseligen, welchen dieselben am Tage der Kundmachung dieses Grundgesetzes angefallen waren.

§. 24. Der Staatsbürger ist in der freien Verfügung über sein Vermögen nicht anders beschränkt, als durch die Bestimmungen des Civilrechtes und die besonderen Gesetze über Grundzertheilung.

Die Theilung des Eigenthumes in ein Ober- und Nutzungs-Eigenthum, ist für immer untersagt.

§. 25. Jedermann hat nach Maßgabe seines Vermögens und Einkommens zu den Lasten des Staates beizutragen.

§. 26. Jeder Staatsbürger und jedes Grundstück muss einem Gemeindeverbande angehören.

Die Grundrechte jeder Gemeinde sind:

a) Die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter b) Die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten und die Handhabung der Ortspolizei (die Beschränkungen hinsichtlich der Veräußerung oder Belastung des Stammvermögens enthalten die Gemeindeordnungen.) c) Die Veröffentlichung ihres Haushaltes und in der Regel Öffentlichkeit der Verhandlungen.

§. 27. Zum Schutz des Staates und der Constitution besteht die Volkswehr, welche in das Herr und die Nationalgarde getheilt und durch besondere Gesetze geregelt wird.

Die Volkswehr wird auf die Constitution bereit und kann zur Unterdrückung innerer Unruhen nur über Aufforderung der Civilbehörden in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen verwendet werden.

§. 28. Jeder Staatsbürger ist zum Dienste im Heere persönlich verpflichtet. Ausnahmen davon werden durch das Heergesetz bestimmt.

§. 29. Das Heer untersteht den bürgerlichen Gesetzen und Gerichten.

Militärgerichte haben nur im Kriege und bei Disciplinarvergehen in Wirksamkeit zu treten.

§. 30. Alle wehrhaften Männer, die nicht im Heere dienen, haben in der Regel ein gleiches Recht und eine gleiche Pflicht, in der Nationalgarde zu dienen.

Die näheren Bestimmungen und Ausnahmen von dieser Regel enthält das Gesetz über die Nationalgarde.

Jedermann, der nach diesem Gesetz von dem Dienste in der Nationalgarde nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, hat das Recht, Waffen zu tragen.

Frankfurt. Das Reichsministerium ist theilweise gebildet; Hesse und Leiningen treten aus dem Cabinette, Schmerling, Peucker, Mohl, Beckerath, Duckwitz werden beibehalten. Ein Antrag Schaffraths, enthaltend eine Anklage gegen die Minister Schmerling und Mohl, wurde an den Ausschuss gewiesen. Mit schwacher Mehrheit von 4 Stimmen wurde §. 18 der Grundrechte angenommen. Er lautet: Unterricht zu ertheilen, so wie Unterrichts und Erziehungsanstalten zu gründen steht jedem Deutschen frei, wenn er seine moralische und wissenschaftliche, beziehungsweise technische Befähigung vor der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat. Ein Amendment auf Ausschließung der geistlichen Körperschaften vom Unterrichtswerke wurde verworfen. Der neulich erwähnte Beschluß über die Verkündigung der Reichsgesetze besagt in §. 3. Die verbindende Kraft eines Gesetzes beginnt, falls es nicht selbst einen andern Zeitpunkt feststellt, für ganz Deutschland mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablaufe besse-

nigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzesblattes in Frankfurt ausgegeben wird.

Berlin. Die Regierung hat einen Gouvernementsbefehl an alle commandirrende Generale erlassen, welcher im Wesentlichen den Anforderungen des Steinischen Antrages entspricht. Außerdem erließ der König selbst unter 23. Sept. einen Armeebefehl, welcher dem preußischen Heere die treue Befolgung der konstitutionellen Grundsätze zur Pflicht macht. Dadurch erklärte sich die Opposition für befriedigt.

Dessau. Unsere Regierung hat zuerst unter allen deutschen Staaten dem Militär das Versammlungsrecht zuerkannt, wovon die Soldaten unter dem Vorjupe eines Unteroffizieres sehr häufig Gebrauch machen.

Siruve ist mit seinen republikanischen Scharen zu Stausen von den Reichstruppen unter den Generalen Hoffmann und Gayling geschlagen worden. Nach neueren Berichten wurde Siruve gefangen genommen und erschossen.

Köln. Das Verbot einer Volksversammlung gab Grund zu einer starken Aufregung. Es wurden Barricaden erbaut, Waffenläden erbrochen, Polizeibeamte miss-handelt. In Folge dessen ist die Stadt in Belagerungszustand erklärt und die Entwaffnung der Volkswehr, welche gegen diese Exesse nicht einschritt, angeordnet worden.

Waldeck. Der republicanische Geist, welcher dieses Fürstenthum ergriffen und die Verweigerung der zugesicherten Verheißenungen, veranlaßten das Volk, die Fürstin zur Flucht zu nötigen. Dieses Ländchen in Taschenformat hat so wenig Lebensfähigkeit, daß es weder die Straßenbeleuchtung des Residenzleins Arolsen noch die Diäten für die Deputirten erschwingen konnte.

Frankfurt. Zu §. 18. der Grundrechte kam heute folgender Zusatz: Das gesamme Unterrichts und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates, und ist der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher entzogen (Der letztere Satz erhielt 316 Stimmen gegen 74). Der deutschen Jugend wird durch genügende öffentliche Schulanstalten das Recht auf allgemeine Menschen und Bürgerbildung gewährleistet. Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die untern Volksschulen vorgeschrieben ist. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener, die Gemeinden wählen aus den Geprüften die Lehrer der Volksschulen. §. 19. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Bildungsanstalten freier Unterricht gewährt werden. Armenschulen finden nicht statt, die Gemeinden besolden den Lehrer in angemessener Weise. Unvermögenden Gemeinden kommen hiebei Staatsmittel zu Hilfe. §. 20. Es steht jedem frei, seinen Beruf zu wählen, und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will. Nun folgt §. 23. Die Deutschen haben das Recht sich

friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht. Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden. §. 24. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden; dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden. Der Orden der Jesuiten, Vigourianer und Redemptoristen ist für alle Zeiten aus dem Gebiete Deutschlands verbannt.

Wien. Wir theilen aus der von den Ungarn aufgefangenen und dem Repräsentantenhouse vorgelegten Correspondenz einige Stellen mit. Das erste Schreiben ist aus Kiliity 23. Sept. von Jelačić an den österreichischen Kriegsminister Latour gerichtet. Jelačić bedankt sich für die Zuwendung eines neuerlichen Geldverlages und ersucht dringend bis 1ten October ihm 600,000 fl. zu übersenden, indem er, „bei den nunmehr begonnenen Operationen für die gute Sache Österreichs auf jede Hilfe von dem k. k. Kriegsministerium rechnen könne und zu rechnen berechtigt sei.“ Dieses Schreiben, welches die von uns oft angedeutete, dem Ban zugewandte Unterstützung unseres Ministeriums tatsächlich bestätigt, wird von der ministeriellen Wiener Zeitung, dahin ge deuteet, als habe man dem Ban bloss die gewöhnliche Löhnnung für seine croatisch-slawonischen Truppen zugewendet; eine Neuherung, deren Unzulänglichkeit an den Fingern abzuzählen ist. Warum scheut man sich, eine offene Sprache zu führen? Ein zweites Schreiben von Jelačić an Baron Franz Kulmer in Wien enthält folgende merkwürdige Stelle: Beabsichtigt man also, das Manifest herauszugeben, so möge es bald geschehen. — Also wußte der Ban bereits am 23. von den erst am 27. Sept. publicirten Manifesten?! Dann heißt es: Man stellte mir in bestimmte Aussicht, daß meine Truppen, sobald sie in Ungarn einrücken, in regelmäßige ärarische Verpflegung treten werden, man mache mir Hoffnung, mich moralisch kräftig zu unterstützen, Brückenequipage, 12 Pfd. Batterie Kavalleriegeschütz hoffte ich auch bei Zeiten an mich bringen zu können. — Das ist doch deutlich genug gesagt! Ueber die Zusammenkunft mit dem Palatin schreibt er: Der Erzherzog gab Ehrenwort über Ehrenwort, da meinten aber die Leute, (nämlich sein Offiziercorps) daß die Maschine (des Dampfschiffes) doch stärker wäre, als das Ehrenwort, und daß man mich auch trotz der Verzweiflung des Prinzen mitsühren könne... Zu was das Unterhandeln, es liegt nicht in meiner Natur, in 3 — 4 Tagen ist die blutige Entscheidung geschehen. An mehreren Stellen spricht sich Jelačić aus, es sei eine bittere Aufgabe, in die k. Truppen hineinzuschießen. In einem dritten Schreiben dankt Jelačić dem innerösterreichischen General-Commando für die Betreibung der in Stockerau anzufor-

tigenden 4000 Mäntel und ersucht um ungarische Tuchhosen und Holzmüzen. Das folgende Schreiben ohne Unterschrift meldet, der Ban habe vor der Zusammenkunft mit dem Palatin beiläufig folgendes geäußert: Mein Ziel ist, den Kaiser wieder auf seinen Thron festzusetzen. Ich habe von S. M. dem Kaiser seit meiner Ernennung zum Ban 21 Handbillette erhalten, die ich leider nicht in der Lage war, zu befolgen. S. M. haben endlich meine Handlungsweise gebilligt, doch der Kaiser kann mir noch 21 Handbillette senden, welche mich von meinem Ziele weglenken wollen, ich würde sie nicht befolgen. Ich muß für S. M. handeln, wäre es auch wieder deren Willen. —

In den Reichstagsitzungen dauerte die Berathung über die Steuerbewilligung fort, ohne besonderes Interesse zu gewähren. Latour antwortete auf eine Interpellation Borrosch's, er habe an Jelačić stets geschrieben, daß so lange das ungarische Ministerium auf legalem Boden bleibe, ihm keine Unterstützung gewährt werden könne; als Sold sei ihm 230,000 fl. geschickt worden.

Wien. Der commandirende General im Banate J. M. L. Baron Viret ist auf ausdrückliches Ansuchen seiner Stelle erhoben und zum Commandanten des 2. Reserve Armeecorps in Italien ernannt worden. Der Minister Doblhoff ist ernstlich erkrankt und wird nur das Portefeuille des Unterrichtes beibehalten, jenes des Innern war dem Grafen Wickenburg zugesetzt, welcher dasselbe aber vorläufig abgelehnt hat. Erzh. Stephan soll zum Staathalter in Böhmen ernannt werden.

Aus Pest trifft die Bestätigung der entseßlichen Nachricht ein, daß der kaiserliche Commissär, J. M. L. Lamberg von dem durch falsche Gerüchte einer beabsichtigten Beschiebung der Stadt, so wie durch den Fanatismus des Deputirten Balogh, aufgewiegelten Volkshausen auf die gräßlichste Weise ermordet wurde. Den Tag vorher hatte Lamberg im ungarischen Lager bekräftigt, daß falls der Banus dem Manifeste keine Folge leiste, er selbst an der Spitze der Ungarn gegen Jelačić ziehen werde. Die gebildete provisorische Regierung mit Kossuth an der Spitze scheint mehr einer Landesverteidigungskommission ähnlich zu sein. Baron Bay war mit Bildung eines neuen Ministeriums beauftragt. Die slowakischen Insurgenten sind bei Neustadt an der Waag von der Preßburger Nationalgarde geschlagen worden. Das von der Grazer Zeitung mitgetheilte Gerücht, Jelačić sei bereits in Ofen eingerückt und Kossuth gefangen, wird durch die neuesten Nachrichten aus Pest vom 29. Sept. und Wien 2. October Abends nicht bestätigt.

Cilli. Das 2. Bat. des steierm. Schützen Freicorps, nebst zahlreichen Cavallerieparks und der Ergänzungsmannschaft des J. R. Kinsky sind zur italienischen Armee abgegangen.

Intelligenzblatt zur Cillier Zeitung.

Anzeigen jeder Art werden gegen Entrichtung der Insertionsgebühr für die gespaltene Cicerozeile mit 3 fr. für einmalige, 4 fr. für zweimalige und 5 fr. für dreimalige Einschaltung im hiesigen Verlags Comptoir des J. B. Jeretin angenommen.

Nro. 27.

Dienstag den 3. October

1848.

Pränumerations - Ankündigung.

Die Verbreitung unserer Zeitschrift nach allen Richtungen der Monarchie, verbunden mit den anerkennenden Stimmen der Journale (Laibacher Zeitung, Zwanglose Blätter, österr. Lloyd ic. ic.), so wie der sich immer erweiternde Leserkreis, machen es uns zur angenehmen Pflicht, den Dank für die unserem Unternehmen gezollte Theilnahme öffentlich auszusprechen. Die mit vielem Interesse aufgenommenen leitenden Original Artikel werden auch fortan mit freimüthiger Schärfe das Staatsleben in seinen wichtigsten Neuerungen umfassen, während eine große Anzahl von Correspondenten die Tagesereignisse und besondere Mitarbeiter die Verhandlungen des Reichstages in vollem Umsange besprechen.

Pränumeration wird in Cilli bei der Redaction (Postgasse Nro. 29) und in der Kreisbuchdruckerei des **J. B. Jeretin** mit 1 fl. 15 fr. C. M. vierteljährig angenommen. Beim Bezuge durch die Post wolle der Betrag von 1 fl. 30 fr. dem zunächst gelegenen Postamte übergeben werden.

Redaction und Verlag der Cillier Zeitung.

Pränumerations - Einladung

auf das politisch-satirische Morgenblatt: die

Graher illustrierte Schnellpost.

Sie erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, Morgens 8 Uhr unter der Redaction des Herrn Rud. Spohr in Ed. Ludwig's Verlag, und kostet

einzeln 1 fr. C. M.

in Vorauszahlung aber bei Selbstabholen in der Sporgasse Nr. 111

mittels f. f. Post franco unter gedruckter Adresse (ohne sonstige Gebühren)

1 Exemplar		12 Exemplar auf einmal an Pränumerations-Sammler			
f. 1 Monat	f. 3 Monate	f. 1 Monat	f. 3 Monate	f. 1 Monat	f. 3 Monate
-	24	1	12	3	36
				o	10 48
-	40	1	30	6	48
				14	24

ist also **das billigste öffentliche Organ Steiermark's**,
in welchem nun, gleich den Wiener Tageblättern, auf allgemeines Anfordern

Inserate jeder Art

schnelle Aufnahme gegen Gebühr von 2 fr. für die Zeile finden, und auf beste Wirkung hoffen lassen, da der Leserkreis im Verhältnisse der Abnahme außergewöhnlich groß ist; besondere Beilagen, Buchhändler-Anzeigen u. dgl. haben gewissenhafte Vertheilung von 2000 Exemplaren zu gewähren; deren Einfinden in geringerer Anzahl würde dem Verbreitungszwecke hinderlich sein.

Mittheilungen aller Art, Beiträge, Inserate, Gelder u. s. w. wollen an die „Expedition der Schnellpost in Graz, Sporgasse Nr. 111“ gerichtet werden, wo auch über regelmäßigen Abgang aller mittels f. f. Post zu beziehenden Exemplare streng gewacht wird.

Um in der Expedition keine Störung eintreten zu lassen, wird um gefällige baldige Beitritts-Eklärung ersucht.

Im Schlosse Sankt Peter bei Gräflau in Untersteier sind 600 östreichische Eimer alte Weine vom Jahrgange 1846 und guter Qualität in Halbgebinden mit oder ohne Fass um billigen Preis zu verkaufen.

Pränumerations - Anzeige.

Mit 1. October d. J. beginnt das 2te Quartal für die Pränumeration auf das Cilli - Wochenblatt:
Celjske Slovenske Novine.

Die große Theilnahme, welche unsere Landsleute diesem Wochenblatte bisher geschenkt haben, berechtigt uns zu hoffen, daß sie uns auch hinfert noch unterstützen werden. Das Blatt ist nun fest begründet und hat in allen Provinzen der Monarchie slavischer Jung Abnehmer.

Vierteljähriger Pränumerations - Preis 40 fl. C. M. Mit Zusendung durch die f. f. Post 50 „ „ Pränumerationsbeträge empfängt in portofreien Briefen der Verleger J. B. Jeretin. Überdies nehmen alle f. f. Posten die Pränumeration an.

Cilli am 22. September 1848.

Redakteur:
Val. Konschegg.

Verleger:
J. B. Jeretin.

Aufforderung.

Nachdem die Dominikal Verhältnisse ihrem Ende zugehen, liegt der gefertigten Herrschaft daran, ihre Passiv Rechnungen zu ordnen; demnach wird Jedermann ersucht, über Guthabungen von hier unter Legung specificirter Conten bis 15. October 1848 mit dem hiesigen Inspector zu verrechnen, und die rentämtliche Abrechnung sich zu verschaffen.

Herrschaft Gallach am 15. September 1848.

Gymnasium und Convikt im Stifte St. Paul.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Unterricht am f. f. Gymnasium zu St. Paul mit 3. November d. J. beginnen wird. Auch werden Knaben, die zum Eintritt ins Gymnasium geeignet sind, in dem Convikte des Stiftes in Kosten und zur Erziehung aufgenommen.

St. Paul am 22. September 1848.

Eine Wohnung

bestehend aus 2 großen oder 3 kleineren Zimmern nebst Küche, Speisekammer, Holzlage und Bodenantheil,

die circa in 14 Tagen oder 3 Wochen von heute an zu beziehen wäre, wird gesucht. Anträge übernimmt das Comptoir der Cilli - Zeitung.

III. Eiss.

Doctor der Medizin und Chirurgie, Magister der Augenheilkunde und Geburtshilfe, gibt, um das falsche Gerücht, als ginge er nach Gratz zurück, zu widerlegen, hiemit bekannt, dass er sich in Cilli ansässig gemacht habe. Cilli am 25. September 1848.

Dünger Verkauf.

Beim Gefertigten ist ein großer Haufen gut abgelegener Pferde- und Hornviehdünger entweder im Ganzen, oder partieweise in Fuhren billig zu verkaufen.

Cilli am 26. Sept. 1848.

Omarsi,
Gastwirth zum Stern.

Ein Dekonomie = Verwalter

wird auf das, nahe bei der f. f. Kreisstadt Cilli an der Südbahn liegende Gut Forsthof mit 1. November d. J. aufgenommen. Forderbar wird die Nachweisung ausgezeichneter Kenntniß in allen Zweigen der Landwirtschaft — nebst dem baaren Erlage einer Caution von 1000 fl. C. M. — Ceteris paribus wird derjenige den Vorzug erhalten, welcher der windischen Sprache, oder sonst einer slavischen Mundart kündig ist. — Mit diesem Dienste ist die freie Wohnung — Licht — und Beheizung — und die freie — unentgeldliche — vollständige Verpflegung für den Verwalter nebst seiner Familie, dann ein fixer Gehalt, und Prozente vom Rein-Ertrage verbunden! Die gehörig dokumentirten Gesuche sind entweder persönlich — oder portofrei schriftlich zu leiten — an das Rentamt der vereinten Herrschaften zu Neu-Cilli — Post Cilli.

Rentamt der vereinten Herrschaften zu Neu-Cilli am 24. September 1848.

Haus Verkauf in Cilli.

Das Haus Nro. 16, in der Herrengasse zu Cilli, mit einem Stockwerke, mit Ziegel eingedeckt, und im guten Bauzustande, welches 7 Zimmer, 1 Verkaufsgewölbe, 3 Küchen, 3 Speisekammern und 3 gewölbte geräumige Keller enthält, ist täglich aus freier Hand und gegen billige Bedingniß zu verkaufen. — Zu demselben gehört ein Acker mit 537 1/1 Klft. Fläche.

Anzufragen mündlich oder in frankirten Briefen bei Johann Hendl, Haus Nro. 97 in Cilli.